

Ordnung über den Nachweis eines Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design an der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 25.06.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 10.07.2024 und durch Verkündungsblatt Nr. 141/2024 vom 11.07.2024 veröffentlicht.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen, Nachweis

- (1) Für das Bachelorstudium Maschinenbau und Design an der Hochschule Emden/Leer ist neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG ein dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechendes Vorpraktikum im Umfang von acht Wochen nachzuweisen.
- (2) Wird eine dem gewählten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen, gilt das Vorpraktikum nach Absatz 1 als nachgewiesen.
- (3) Das Vorpraktikum ist mit der Immatrikulation nachzuweisen. Studienbewerber*innen werden auch ohne Ableistung eines Vorpraktikums immatrikuliert. Bei der Immatrikulation noch nicht nachgewiesene Zeiten sind spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen.

§ 2

Ausgestaltung, Anerkennung

- (1) Der Fachbereichsrat trifft die für die inhaltliche Ausgestaltung und zeitliche Aufteilung des Vorpraktikums notwendigen Regelungen.
- (2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt entscheidet, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen, insbesondere zur Klärung der Frage, ob eine

Ordnung über den Nachweis eines Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design an der Hochschule Emden/Leer

Berufsausbildung für den gewählten Studiengang fachlich entsprechend ist, entscheidet die*der zuständige Dekan*in.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16.04.2019, Verkündungsblatt Nr. 71, außer Kraft.